

Kath.Grundschule Alsdorf-Begau, Ehrenstr. 26, 52477 Alsdorf

An die Eltern der Klassen 1-4

52477 Alsdorf, den 16.04.2021

☎ 02404 – 61790 Email: kgs-begau@t-online.de

📠 02404 - 969692 Web: www.kgs-begau.de

☎ OGS : 0157 30966547

Schulbetrieb ab Montag, dem 19.04.2021

Liebe Eltern,

inzwischen hat uns die neue Schulmail mit den Vorgaben für den Schulbetrieb ab Montag, dem 19.04.2021 erreicht.

Wechselunterricht ab dem 19.04.2021

Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19.04.2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können. Damit werden unsere schulinternen Regelungen für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien für die kommende Schulzeit übernommen. Spezielle Informationen für die Klasse / Lerngruppe Ihres Kindes erhalten Sie per Mail über die jeweilige Klassenlehrerin.

Die bearbeiteten Materialien aus der vergangenen Woche geben Sie Ihrem Kind bitte am ersten Präsenztag mit in die Schule.

Notbetreuung

Weiterhin wird eine **Notbetreuung** in der Schule angeboten. Auf Antrag der Eltern können Kinder an dieser teilnehmen, die zuhause nicht angemessen betreut werden können. Dabei gelten für die Notbetreuung die bekannten Regelungen aus der Zeit von vor den Osterferien.

Die angemeldeten Betreuungsbedarfe aus der Zeit von vor den Osterferien werden wir automatisch für die kommende Woche übernehmen. Eine Meldung ist also nur für neuen und/oder geänderten Betreuungsbedarf notwendig. In diesen Fällen bitten wir um Meldung per Mail bis spätestens Samstag 12.00 Uhr (ausschließlich an die Adresse ogs@kgs-begau.de).

Coronasebsttests an Schulen – Testpflicht

Ergänzend zu den Ausführungen unserer letzten Elterninformationen vom 09.04.2021 finden Sie im Folgenden einen Auszug der aktuellen Schulmail mit zusätzlichen Informationen zur Testpflicht.

- Beginn Auszug Schulmail -

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. ...
5. ...
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
9. ...
10. ...
11. ...
12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. ...

- Ende Auszug Schulmail -

Dies bedeutet konkret für die Umsetzung der Selbsttests in unserer Schule:

- Die Selbsttests finden für die jeweiligen Lerngruppen an den festen Präsenztagen mit Unterricht statt. (Mo. + Mi. oder Di. + Do.)
- Die Selbsttests werden jeweils zu Beginn des Unterrichts in den Klassenräumen durchgeführt.
- Unter Aufsicht und Anleitung der jeweiligen Lehrerin werden die Kinder die Tests selbstständig durchführen.
- Das Testen stellt einen großen organisatorischen Aufwand dar. Auf das pünktliche Erscheinen zum Unterricht sowie das zuverlässige Entschuldigen von kranken Kindern (telefonisch bis spätestens 7.45 Uhr) ist daher besonders zu achten.
- Im Interesse Ihrer Kinder bitten wir darum, dass eine durchgängige telefonische Erreichbarkeit Ihrerseits gewährleistet ist.
- Um diese Situation bestmöglich für Ihre Kinder zu gestalten, werden die Lehrerinnen vor der ersten Durchführung der Tests die ganze Thematik kindgerecht besprechen.

Zusätzlich bitten wir Sie darum, Ihre Kinder bereits zuhause auf die Situation vorzubereiten. Ein Anleitungsvideo und eine Kurzanleitung des Herstellers, die Sie gerne zu diesem Zweck nutzen können, finden Sie unter folgenden Links:

Anleitungsvideo:

<https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/>

Kurzanleitung:

https://cdn0.scrvt.com/abe27e3c968b630873d0fca61dca543f/26bcbf3c91281546/f0b0e070a477/Kurzanleitung_DE_CLINITEST_Rapid_Covid-19_Antigen_Self-Test_HOODHOOD05162003171293_BfArM_03MAR2021.pdf

Unter folgendem Link finden Sie bei YouTube eine weitere Anleitung speziell für Kinder: „Torben erklärt den Coronatest“

<https://www.youtube.com/watch?v=xi3KGcbywc>

Für Ihre Unterstützung in dieser für uns alle sehr herausfordernden Situation danken wir Ihnen weiterhin ganz herzlich!

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Arnouts